

Sachglossar (Weber)

Landgrafschaft Hessen-Darmstadt

Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt war 1567 durch Erbteilung aus der Landgrafschaft Hessen hervorgegangen und war Teil des Oberrheinischen Reichskreises. Die lutherischen Landgrafen standen im Dreißigjährigen Krieg auf Seiten des Kaisers und befanden sich parallel im Konflikt mit ihren reformierten Verwandten dem Landgrafen von Hessen-Kassel um das Marburger Erbe (einer erloschenen Linie des Hauses Hessen), den die Kasseler Linie für sich entscheiden konnte. Obwohl Teil des Corpus Evangelicorum, zeichneten sich die Landgrafen von Hessen-Darmstadt auch nach 1648 durch ein besonders gutes Verhältnis zum Kaiser aus, wobei es ihnen nicht gelang, auf die Reichspolitik großen Einfluss zu nehmen.

Durch den Reichsdeputationshauptschluss konnte sich Hessen-Darmstadt als Großherzogtum (auch territorial) konsolidieren und gewann auf dem Wiener Kongress 1815 das heutige Rheinhessen hinzu.

Karte: http://www.ieg-maps.uni-mainz.de/gif/p648d_a3_mb.gif

Literatur:

Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der Deutschen Länder. München 1988, S. 276f.

N. N.: Die Landgrafschaft Hessen <http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/texte/geschichte-mittelrhein/die-landgrafen-von-hessen.html> (Stand: 21.02.2015)

Corpus Evangelicorum (Augsburger Confessions Verwandte)

Das Corpus Evangelicorum bezeichnet den Zusammenschluss der lutherischen und reformierten Reichsstände ab 1653, die im Reichstag kooperierten. Das Corpus, das sich zunehmend institutionalisierte, bildete kein verfassungsrechtlich vorgesehenes Organ, sondern speiste sich aus der Wahrnehmung der protestantischen Stände als Minderheit auf dem Reichstag und in den Reichsinstitutionen und leitete sich aus den im Westfälischen Frieden garantierten Bündnisrecht der Reichsstände¹ und dem Verfahren der itio inter pares² her. Diesem zufolge sollte der Reichstag in Religionsangelegenheiten nicht nach Kurien abstimmen, sondern die Meinungsbildung sollte in konfessionell getrennten Wahlkörpern erfolgen, welche anschließend zu einer *compositio amicabile* (freundschaftlichen Einigung) gelangen sollten. Auch in Reichshofrat, Reichskammergericht und in den Deputationen des Reichstags herrschte personell konfessionelle Parität. Damit sollte eine Majorisierung der protestantischen Minderheit verhindert werden, um so Fragen mit religionspolitischem Hintergrund gütlich innerhalb der Reichsverfassung lösen zu können.

¹ Vgl. § VIII,2 IPO = § 63 IPM.

² Vgl. § V,52 IPO = § 47 IPM.

Darüber hinaus beanspruchte das C.E. gemäß IPO Art. XVII, 5-6 das *ius intercedendi*, das Fürspracherecht für evangelische Untertanen und Mitstände, die sich in ihrer Religionsausübung unterdrückt sahen.

Den protestantischen Ständen gelang es zunehmend diese beiden Instrumente auch in nicht religionspolitischen Diskussionen zur Anwendung zu bringen und so den Einfluss des Corpus und dessen politischen Anspruch offensiv und zum Ärgernis des Kaisers zu vertreten. Den katholischen Reichsständen gelang es nicht, sich ähnlich erfolgreich zu organisieren.

Die Gesandten der protestantischen Reichsstände trafen sich wöchentlich zur Absprache in der Evangelischen Konferenz. Das geschäftsführende Direktorium hatte Kursachsen (Gesandter 1712-18: Karl Gottfried Graf von Bose³, 1654-1729) inne, auch nach der Konversion August des Starken 1697 zum Katholizismus. Als einflussreichste Stände können aber Kurhannover (Gesandter 1714-1726: Johann Rudolf von Wirsberg⁴, 1677-1764) und Kurbrandenburg (Gesandter 1688-1727, mit Unterbrechungen: Ernst Graf Metternich⁵, 1688-1727) gelten. Der Gesandte Hessen-Darmstadts in Regensburg war 1708 bis 1729 Heinrich Richard (Reinhard) Freiherr von Hagen.

Literatur:

Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich, 1648-1806. Bd. 1, besonders S. 50-53, 60-64.

Belstler, Ulrich: Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung. Bamberg 1968.

Biederbick, Andreas: Der deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg 1714-1724. Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag. Bonn 1937.

Brauneder, Wilhelm: Parität. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 9. Stuttgart 2009, Sp. 851-54. <http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/paritat-a3146000>.

Heckel, Martin: Itio in partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 95 (1978), S. 180-308.

Kalipke, Andreas: "Weitläufigkeiten" und "Bedencklichkeiten". Die Behandlung konfessioneller Konflikte am Corpus Evangelicorum. In: Zeitschrift für Historische Forschung 35 (2008), S. 405-447.

Liebmann, Edgar: Reichstag. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 10. Stuttgart 2009, Sp. 949-53. <http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/reichstag-a3563000>.

Schäufele, Wolf-Friedrich: Christoph Matthäus Pfaff und die Kirchenunionsbestrebungen des Corpus Evangelicorum 1717-1726. Mainz 1998 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 172), besonders S. 90-93.

³ In der Sächsischen Biographie: http://saebi.isgv.de/biografie/Carl_Gottfried_von_Bose_%281654-1731%29

⁴ In Zedler 59 (1749), Sp. 673f (<http://www.zedler-lexikon.de/blaettern/einzelseite.html?seitenzahl=350&bandnummer=59&dateiformat=1&supplement=0&view=100>)

⁵ Aretin, Gesamtregister, S. 40; in Zedler, 20 (1739), Sp. 1398f (<http://www.zedler-lexikon.de/blaettern/einzelseite.html?seitenzahl=706&bandnummer=20&dateiformat=1&supplement=0&view=100>)

Oberrheinischer Reichskreis

Der Oberrheinische Reichskreis sollte sich gemäß dem Reichsabschied von 1500 vom Hohen Meißner bis ans Ligurische Meer erstrecken und den bereits damals dem Reich nur noch lose verbundenen Gebieten unter französischem Einfluss oder im Gebiet der Eidgenossenschaft eine Möglichkeit der Wiedereinbindung geben sowie die Westgrenze des Reichs gegen Frankreich schützen.

Insbesondere Lothringen, Savoyen und die elsässischen (ehemaligen) Reichs- und Bischofsstädte spielten im 18. Jhd. keine Rolle mehr in dem Reichskreis. Den größten Einfluss hatten wohl die Landgrafen von Hessen (die Darmstädter und Kasseler Linie) und die Pfalzgräflichen Herzöge. Daneben waren u.a. die Hochstifte Basel, Speyer, Straßburg und Fulda sowie die gefürsteten Grafschaften Waldeck, Salm, Nassau (und tw. deren Nebenlinien), die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Speyer und Worms sowie zahlreiche Grafen und Herren Mitglieder.

Die kreisausschreibenden Fürsten waren auf geistlicher Seite die Bischöfe von Worms und auf weltlicher die Pfalzgrafen, nach dem Aussterben der kurfürstlichen Linie Pfalz-Simmern 1685 die katholische Linie Pfalz-Neuburg. Da die überwiegende Mehrheit der Kreisstände protestantisch waren, kam es zum Konflikt, in Folge dessen Hessen-Kassel de facto aus dem Kreis ausschied und man sich darauf einigte, den vornehmsten protestantischen Stand des Kreises, Hessen-Darmstadt, bei Kreisexekutionen gegen protestantische Stände miteinzubeziehen. Ab 1702 stellte Hessen-Darmstadt das größte Truppenkontingent. Der Kreis musste gemäß der Reichsdefensionalordnung 2853 Mann zu Fuß und 491 zu Pferd stellen.

Der Kreis war Teil der Augsburger Allianz, die sich 1686 in Form einer erweiterten Kreisassoziation gegründet hatte, um die Territorialansprüche Ludwigs XIV. abzuwehren.

Literatur:

Dotzauer, Winfried: Die deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition.

Köbler, Gerhard: Oberrheinischer Reichskreis. In: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München ⁴1992.

Müller, Michael: Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert. Habil-Schrift Mainz 2005. Frankfurt a.M. 2008. (= Mainzer Studien zur Neueren Geschichte, Bd. 24).

Süss, Gustav Adolf: Geschichte des oberrheinischen Kreises und der Kreisassoziationen in der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges (1697-1714). Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 103 (1955), S. 317-325; 104 (1956), S. 145-224.

Quellen:

Verzeichnis der 10 Reichskreise von 1532. Digitalisat der tschechischen Nationalbibliothek, RÖPL 142: <http://mek.oszk.hu/03400/03448/03448.pdf> Transkription: [Wikisource: Verzeichnis der Reichskreise von 1532](#) (Stand: 15.07.2014), S. 6-8

Reichskreise

Die Reichskreise bildeten Selbstverwaltungskörperschaften und Verwaltungsbezirke des Reiches, die sich aus jeweils mehreren Reichsständen zusammensetzten. Ursprünglich waren sie im Zuge der Reichsreform 1495 als Wahlkreise für 12 der 20 Mitglieder der Reichsregierung, des sogenannten Reichsregiments, institutionalisiert worden. Die Kreise überlebten die Institution des Reichsregiments aber und 1512 wurde die Kreisverfassung auch auf die Territorien der Kurfürsten und die des Kaisers ausgedehnt, sodass es insgesamt 10 gab:

die sechs reichsfürstlichen Bayern, Niedersachsen, Niederrhein-Westfalen, Franken, Schwaben, Oberrhein (u.a. Hessen-Darmstadt), von denen die drei letztgenannten die größte Aktivität entfalteten; die beiden kaiserlichen Österreich und Burgund, wobei letzterer mit dem Westfälischen Frieden faktisch weitgehend aus dem Reichsverband ausgeschieden war; die beiden kurfürstlichen Kurrhein und Obersachsen.

Prinzipiell hatten die Reichskreise eine Fülle von Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten, die grundsätzlich in der Reichsexekutionsordnung 1555 festgelegt worden waren, die die Kreise aber höchst unterschiedlich nutzten. Besonders die Kreise, die sich aus mindermächtigen Reichsfürsten zusammensetzten, entfalteten größere Aktivität, während insbesondere die Kurfürsten den Einfluss der Kreise bekämpften. Den Kreisen oblag die Sicherung des Landfriedens, also die Umsetzung der Urteile von Reichsgerichten, Wahl und Unterhalt der Reichskammergerichtsassessoren, die Aufstellung und Finanzierung des Reichsheeres (gemäß der Reichsdefensionalordnung von 1681), sie konnten gemeinsame wirtschaftliche und policeyliche Maßnahmen treffen und sich zur Friedenssicherung als sogenannte Kreisassoziationen zusammenschließen.

Die Spitze eines Reichskreises bildeten in den meisten Fällen der weltliche und der geistliche kreisausschreibende Fürst, die befugt waren, den Kreistag (\rightarrow *Creis Convent*) einzuberufen, der die Arbeitsweise der Reichstage imitierte, diesen zu leiten und dessen Beschlüsse umzusetzen. Die Exekutive eines Kreises bildete der Kreisoberst, ebenfalls einer der Fürsten. Die Organe der Reichskreise wurden teilweise durch eigene Beamte unterstützt. Die Kreise konnten innerhalb der Reichsverfassung weitgehend unabhängig vom Kaiser agieren.

Karte:

<http://www.ieg-maps.uni-mainz.de/gif/RK1648k2.gif>

Literatur:

Aretin, Karl Otmar: Das Alte Reich, 1648-1806. Bd. 1, besonders S. 148-152.

Mally, Anton Karl: Reichskreise. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 10. Stuttgart 2009, Sp. 930-932. <http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/reichskreise-a3554000>.

Papke, Gerhard: Von der Miliz zum stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. 1983 München (Deutsche Militärgeschichte, Bd. 1,1), besonders S. 243-246.

Pelizaus, Ludolf: Reichskriegsverfassung. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 10. Stuttgart 2009, Sp. 932-935. <http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/reichskriegsverfassung-a3555000>.

Quellen:

Verzeichnis der 10 Reichskreise von 1532. Digitalisat der tschechischen Nationalbibliothek, RÖPL 142: <http://mek.oszk.hu/03400/03448/03448.pdf> Transkription: [Wikisource: Verzeichnis der Reichskreise von 1532](#) (Stand: 15.07.2014).

Triepel, Heinrich; Zeumer, Karl u.a. [Hrsg.]: Wormser Reichsmatrikel von 1521. In: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 2. Berlin ²1913, S. 313-317 [Online unter <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?db=dig&darstellung=v&index=buecher&term=zeumer%2Cqs.2&seite=F7%2Fzeumer2b|g313>, Stand: 15.07.2014].

Reichskrieg

Ein Krieg im Namen des Reichs konnte gemäß den westfälischen Friedensverträgen⁶ auf Vorschlag des Kaisers durch Beratung und Beschluss des Reichstages erklärt werden. Die Mehrzahl der Reichskriege, die nach 1648 nur gegen Frankreich und die Osmanen geführt wurden, wurden nicht von einem Reichsheer, sondern von einem kaiserlichen Heer oder einem Koalitions-Heer ausgefochten. Die Reichskriegsverfassung sah die Aufstellung eines Reichsheers durch die Reichskreise vor. Die Verteilung der angeforderten Mittel wurde seit 1681 gemäß der Reichsdefensionalordnung vorgenommen, welche eine gewisse Truppenstärke, das sogenannte *Simplem*, festlegte, welche auf die Reichskreise umgelegt, gestellt werden mussten. Dieses *Simplem*, 40.000 Mann, reichte schon schnell nicht mehr für ein schlagkräftiges Heer aus, sodass man seit 1702 dazu überging, die dreifache Truppenmenge, das sogenannte *Triplum*, anzufordern. De facto variierten Qualität und Quantität der von den unterschiedlichen Kreisen oder direkt von den bewaffneten Reichsständen gestellten Truppen, die mindermächtigen Reichstände stellten i.d.R. statt Truppen Finanzmittel.

Literatur:

Angermeier, Heinz: Die Reichskriegsverfassung in der Politik der Jahre 1679-1681. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 82(1965), S. 190-222.

Papke, Gerhard: Von der Miliz zum stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. 1983 München (Deutsche Militärgeschichte, Bd. 1,1), besonders S. 236-256.

Pelizaus, Ludolf: Reichskriegsverfassung. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 10. Stuttgart 2009, Sp. 932-935. <http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/reichskriegsverfassung-a3555000>.

Quellen:

Triepel, Heinrich; Zeumer, Karl u.a. [Hrsg.]: Wormser Reichsmatrikel von 1521. In: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 2. Berlin ²1913, S. 313-317 [Online unter <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?db=dig&darstellung=v&index=buecher&term=zeumer%2Cqs.2&seite=F7%2Fzeumer2b|g313>, Stand: 15.07.2014].

Verzeichnis der 10 Reichskreise von 1532. Digitalisat der tschechischen Nationalbibliothek, RÖPL 142: <http://mek.oszk.hu/03400/03448/03448.pdf> Transkription: [Wikisource: Verzeichnis der Reichskreise von 1532](#) (Stand: 15.07.2014).

⁶ § VIII,2 IPO = § 63 IPM

Römermonat

Der Römermonat bildet die Berechnungsgrundlage einer Vielzahl finanzieller und militärischer Leistungen der Reichsstände. Der Begriff leitet sich ursprünglich von der Pflicht der Reichsstände her, dem Kaiser bei seiner Romfahrt zur Krönung durch den Papst Truppen zu stellen. Grundlage bildete die Reichsmatrikel des Wormser Reichstages 1521⁷, in der die Einheit anlässlich des geplanten Romzugs Karls V. erstmals definiert wurde.

Ein Römermonat bezeichnet demnach die finanziellen Mittel, die die Reichsstände aufbringen müssen, um 20.000 Mann zu Fuß und 4.000 zu Pferd für einen Monat zu unterhalten. Dies entspricht ursprünglich 128.000 Gulden. Mit der Reichsdefensionalordnung von 1681 wurde die Normstärke, das sogenannte Simplum, neu als 40.000 Mann definiert und der Verteilungsschlüssel auf die Reichskreise umgelegt.

Literatur:

Pelizaeus, Ludolf: Reichskriegsverfassung. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 10. Stuttgart 2009, Sp. 932-935. <http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/reichskriegsverfassung-a3555000>.

Zippelius, Reinhold: Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. München⁷2006, S. 52-57.

Quellen:

Triepel, Heinrich; Zeumer, Karl u.a. [Hrsg.]: Wormser Reichsmatrikel von 1521. In: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 2. Berlin²1913, S. 313-317 [Online unter <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?db=dig&darstellung=v&index=buecher&term=zeumer%2Cqs.2&seite=F7%2Fzeumer2b|g313>, Stand: 15.07.2014].

Türkenhilfe (→ *subsides contre les Turcs*)

Die Türkenhilfe bildete eine Unterstützung der Reichsstände für den Kaiser gegen die Osmanen in Form von direkter Militärhilfe oder von Finanzmitteln. Der Kaiser konnte diese auf Anfrage als außerordentliche Steuer in Form von Römermonaten, bzw. als Türkenschatzung vom Reichstag bewilligt bekommen. Die Türkenkriege, die dauerhafte Auseinandersetzung des Kaisers, aber auch Polens, Venedigs und der südosteuropäischen Fürstentümer, mit den Osmanen seit dem Fall von Konstantinopel 1453 wurden immer wieder

⁷ <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?db=dig&darstellung=v&index=buecher&term=zeumer%2Cqs.2&seite=F7%2Fzeumer2b|g313>

auf den Reichstagen thematisiert. Dank der Türkenhilfe gelang es beispielsweise Leopold I. Ende des 17. Jhd. die Osmanen aus fast ganz Ungarn zu verdrängen.

Die Verteilung der angeforderten Mittel wurde seit 1681 gemäß der Reichsdefensionalordnung vorgenommen, welche diese nach einem festen Schlüssel auf die Reichskreise umlegt.

Am 31. August 1716 bewilligte der Reichstag 50 Römermonate für den Krieg gegen die Türken, nachdem der Kaiser diese bereits im März verlangt hatte. Dabei dürfte der Sieg Prinz Eugens von Savoyen über das osmanische Heer bei Peterwardein beschleunigend gewirkt haben.⁸

s. Reichskrieg

Literatur:

Biederbick, Andreas: Der deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg 1714-1724. Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag. Bonn 1937, besonders S. 24f.

Pelizaeus, Ludolf: Reichskriegsverfassung. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 10. Stuttgart 2009, Sp. 932-935. <http://referenceworks.brillonline.com/entries/enzyklopaedie-der-neuzeit/reichskriegsverfassung-a3555000>.

Wrede, Martin: Türkenkrieg. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 13. Stuttgart 2011, Sp. 827-839.

⁸ Aretin, Bd. 2, S. 75.

Personenregister

Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt (<http://d-nb.info/gnd/100455840>)

* 15.12.1667 Schloß Friedenstein in Gotha

† 12.9.1739 Schloß Jägersburg bei Groß-Rohrheim

Regierung 1688- 1739

Literatur:

Knöpp, Friedrich, "Ernst Ludwig" in: Neue Deutsche Biographie 4 (1959), S. 612 f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn100455840.html> (Stand: 21.02.2015)

Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Eisenach (<http://d-nb.info/gnd/102104395>)

* 1666 Friedewald

† 1729 Eisenach

Regierung 1698 - 1729

Literatur:

Knöpp, Friedrich, "Johann Wilhelm" in: Neue Deutsche Biographie 4 (1959), S. 612 f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/sfz131088.html> (Stand: 25.05.2016)

Friedrich Karl von Schönborn-Buchheim (<http://d-nb.info/gnd/118610058>)

* 03.03.1674 in Mainz

† 26.07.1746 in Würzburg

Reichsvizekanzler (1705–34), Bischof von Bamberg und Würzburg (seit 1729)

Literatur:

Wendehorst, Alfred, "Friedrich Carl, Graf von Schönborn" in: Neue Deutsche Biographie 5 (1961), S. 492 f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn118610058.html> (Stand: 21.02.2015)

Arnoldt Heinrich von Glandorff (<http://d-nb.info/gnd/122884094>)

Tätigkeit lässt sich von ca. 1714-1750 nachweisen

Tätigkeit in der Reichshofkanzlei in Wien und als Agent beim Reichshofrat u.a. für das Prämonstratenserklöster Rot.

Maximilian Ulrich Graf von Kaunitz-Rietberg (<http://d-nb.info/gnd/137727429>)

* 27.03.1679 in Wien

† 10.09.1746 in Brünn

Maximilian Ulrich Graf von Kaunitz-Rietberg entstammte dem Grafengeschlecht Kaunitz und wurde als einer von zwei Söhnen aus der Ehe des Grafen Dominik Andreas mit Maria Elenora Gräfin Sternberg geboren. Am 06.08.1699 heiratete er Marie Ernestine Franziska Gräfin von Ostfriesland und Erbin der Grafschaft Rietberg, woraus die Vereinigung der beiden Linien entstand, die seit 1718 durch die Führung des Titels „Graf von Kaunitz-Rietberg“ deutlich wurde.

Als kaiserlicher Kämmerer am habsburgischen Hof trat er in den Staatsdienst ein. Ab 1706 war er kaiserlicher Reichshofrat und fungierte 1716 schließlich als kaiserlicher Gesandter an deutschen Höfen. Aus dieser Zeit entstammen die Quellen zur Gesandtschaft des Grafen nach Hessen-Darmstadt aufgrund des Türkenkrieges. Seit 1720 Geheimer Rat sowie ab 1721 am päpstlichen Hof in Rom tätig.

Als Landeshauptmann von Mähren (von 1720 bis zu seinem Tod) setzte er sich unter anderem dafür ein, die March schiffbar zu machen sowie eine ständische Akademie in Olmütz zu errichten. Außerdem war er für den Bau der Kaiserstraße zwischen Brünn und Olmütz verantwortlich.

Im Jahre 1744 ernannte ihn der Kaiser zum Ritter vom goldenen Vlies. Zu seinen Kindern gehörte Wenzel Anton Fürst Kaunitz-Rietberg, der als Staatskanzler am Hof von Maria Theresia tätig war.

Literatur:

Felgel, Anton Victor, "Kaunitz-Rietberg, Max Ulrich" in: Allgemeine Deutsche Biographie 15 (1882), S. 486-487 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn137727429.html?anchor=adb> (Stand: 21.02.2015)

Prochazka, Roman von: Genealogisches Handbuch erloschener böhmischer Herrenstandsfamilien. Neustadt an der Aisch 1973, S. 138.

Rohden, Peter Richard: Die klassische Diplomatie. Von Kaunitz bis Metternich. Stuttgart 1972, S. 16.

Sturm, Heribert: Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder. Bd. 2. München 1984, S.121.

Wurzbach, Constantin von: Kaunitz-Rietberg, Maximilian Ulrich Graf. In: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich. Bd. 11. Wien 1864, S. 69.

Heinrich Richard (Reinhard) Freiherr von Hagen

* 1655 in Halberstadt

† 09.12.1729 in Regensburg

22.05.1698 – 09.12.1729 Gesandter Sachsen-Coburgs am Regensburger Reichstag

17.01.1708 – 09.12.1729 Gesandter Hessen-Darmstadts am Regensburger Reichstag

18.6.1714 – 7.10.1720 Gesandter Hessen-Kassels am Regensburger Reichstag

Literatur:

Hausmann, Friedrich [Bearb.]: Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden. Bd. 2. Oldenburg 1950, S. 180, 184.

Francke, Heinrich Gottlieb: Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags im Heil. Röm. Reich. Regensburg 1761, S. 96.

Gesandtschaftswesen im 17. und 18. Jahrhundert (Steinrück)

Gipfeltreffen zwischen den europäischen Monarchen wurden im ausgehenden 17. Jahrhundert begünstigt durch das im Westfälischen Frieden festgeschriebene Stimmrecht aller Kurfürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reiches bei Beratungen über Reichsbeschlüsse⁹, das eine ständige Vertretung an entscheidenden Orten sinnvoll erscheinen ließ, zusehends von einem Netzwerk ständiger diplomatischer Vertreter abgelöst. Während der Kaiser schon vor 1648 ständige diplomatische Vertretungen in den großen Metropolen hatte, wurde das Netz danach dichter ausgebaut.¹⁰ Zu Beginn des 18. Jahrhunderts unterhielt der Kaiser ständige Gesandtschaften an allen wichtigen Höfen Europas.¹¹ In oder aus Staaten von Übersee wurden nur gelegentlich einzelne Sondergesandtschaften entsendet.¹² Das verdichtete Gesandtschaftswesen sollte zum Erhalt der Balance zwischen den europäischen Mächten beitragen.¹³ Im Reich entstand mit dem Immerwährenden Reichstags in Regensburg ab 1653 sogar ein dauerhafter Gesandtenkongress, bei dem fast jeder Reichsstand – wenn auch nicht immer durch einen eigenen Diplomaten – vertreten war. Der Kaiserhof ging dabei vor allem aus finanziellen Gründen eher pragmatisch als prestigeesuchend vor, um die Botschaften möglichst kostengünstig zu besetzen. Der Rang der Diplomaten in einer Außenvertretung wurde der hierarchischen Stellung des Landes angepasst. Dem Botschafter (Ambassadeur)

⁹ Vgl. Art. VIII,1-2 IPO = § 63 IPM.

¹⁰ Vgl. Müller, S. 353.

¹¹ In Hessen-Darmstadt gab es ab 1650 einen ständigen kaiserlichen Gesandten. Vgl. Hausmann, S. 255.

¹² Vgl. Duchhardt, S. 21-23.

¹³ Vgl. Kugeler, S. 180.

waren in den Rangstufen der Diplomaten der Gesandte (Envoyé) und der Resident (Résident) nachgeordnet.¹⁴

Die Diplomaten waren in der Regel „der verlängerte Arm ihres Souveräns“¹⁵. Sie wurden mit präzisen Instruktionen an die anderen Höfe geschickt und standen in Korrespondenz zum heimischen Hof (in seltenen Fällen sogar direkt zu ihrem Monarchen). Obwohl sie dadurch theoretisch nur die Entscheidungen ihres Souveräns nach außen vertreten sollten, kam es nicht selten zu einem persönlichen Entscheidungsspielraum oder sogar -zwang für die Diplomaten, da die Korrespondenzwege lang waren und die Kommunikation so mitunter schleppend und belanglos wurde.¹⁶

Grundsätzlich behielt immer der Herrscher selbst die Oberhand über die Außenpolitik. Um eine Umsetzung der Weisungen in seinem Sinne zu gewährleisten, wurden oft Vertraute des Herrschers als Diplomaten eingesetzt. Der Kaiser entsandte bevorzugt Adlige aus den habsburgischen Erblanden in die europäischen Metropolen, die den diplomatischen Dienst nutzten, um sich für höhere Aufgaben am heimischen Hof zu empfehlen. Da diplomatische Missionen nicht lukrativ waren, sondern die Diplomaten vor allem auch wegen der aufwendigen repräsentativen Verpflichtungen oft mit einem finanziellen Verlust zurückkehrten, wurden viele geeignete Kandidaten vom diplomatischen Dienst abgeschreckt.¹⁷ Einen klassischen Ausbildungsweg zum Diplomaten gab es zunächst nicht. Viele Adlige fühlten sich durch ihre Geburt qualifiziert für die Aufgaben im repräsentativen Bereich. Nichtadlige sammelten nach einem häufig rechtswissenschaftlichen Studium zunächst Erfahrung als Legationssekretär. In Kriegszeiten setzten einige Herrscher zudem verstärkt auf Diplomaten, die zuvor im Militär Karriere gemacht hatten.¹⁸ Der Versuch der Professionalisierung durch gezielte Ausbildung der Diplomaten wurde im 18. Jahrhundert in mehreren europäischen Metropolen unternommen, aber meist wieder aufgegeben. Erst im 19. Jahrhundert kann man von einer systematischen Ausbildung der Diplomaten sprechen. Dennoch ist auch im 18. Jahrhundert schon ein Prozess der Ausdifferenzierung und Spezialisierung in den Außenvertretungen erkennbar.¹⁹

Zentrale Aufgabe der Diplomaten im 18. Jahrhundert war die Repräsentation ihres jeweiligen Souveräns an dem Gasthof. Darüber hinaus beschaffte er Informationen und Informanten, führte Vorgespräche und Verhandlungen, z.B. um dynastische Ehen einzuleiten, machte sich ein Bild von der Stimmung im Land und versuchte diese bestenfalls im Sinne seines Herrschers zu beeinflussen – teils durch aktive Einflussnahme auf die Politik im Land, teils durch die positive Darstellung des eigenen Herrschers. All dies schlug sich in den Korrespondenzen und regelmäßigen Berichten an den Heimathof nieder.²⁰

Literatur:

¹⁴ Vgl. Duchhardt, S. 24.

¹⁵ Duchhardt, S. 29.

¹⁶ Vgl. Duchhardt, S. 29-30.

¹⁷ Vgl. Müller, S. 353-354, Duchhardt, S. 29-34.

¹⁸ Vgl. Duchhardt, S. 26-29, Müller, S. 356.

¹⁹ Vgl. Duchhardt, S. 27, 39.

²⁰ Vgl. Duchhardt, S. 32-34.

Bosbach, Franz: Die Kosten des Westfälischen Friedenskongresses. Eine strukturgeschichtliche Untersuchung. Münster 1984 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 13).

Duchhardt, Heinz: Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700-1785. Paderborn [u.a.] 1997 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 4).

Kugeler, Heidrun, Sepp, Christian und Wolf, Georg (Hrsg.): Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven. Hamburg 2008 (Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit, Bd. 3).

Müller, Klaus: Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648-1740). Bonn 1976 (Bonner historische Forschungen, Bd. 42).

Die Religionsstreitigkeiten Anfang des 18. Jahrhunderts (Weber)

Mit der Rijswijker Klausel, die Teil des Friedens von Rijswijk²¹ von 1697 war, der den Pfälzischen Erbfolgekrieg beendet hatte, begannen mehr als zwei Jahrzehnte forciert politischer Rekonfessionalisierung, die um 1720 in einen „Beinahe-Religionskrieg“²² führte.

Die Klausel, eine Bedingung Ludwig XIV. für den Friedensschluss, sah vor, dass in den rechtsrheinischen Gebieten, die Frankreich abtrat, die katholische Konfession, die Frankreich dort eingeführt hatte, beibehalten werden musste.

In den folgenden Jahren versuchte das Corpus Evangelicorum die Klausel, die Aretin als „Fackel der konfessionellen Zwietracht“²³ bezeichnet, zu revidieren. Besonders als Kaiser Karl VI. die Revision der Klausel weder bei den Friedensverhandlungen von Rastatt²⁴ noch von Baden²⁵ 1714, die den Krieg um das spanische Erbe zwischen dem Reich und Frankreich beenden sollten, nicht einmal auf die Tagesordnung setzte, kam es zu einem großen Ansehensverlust des Kaisers. Karl begründete dies damit, dass die protestantischen Stände ihn

²¹ http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1697_X_30_Friedensvertrag_von_Rijswijk/t-136-1-de.html?h=1;
Link zu einem zeitgenössischen Druck des Vertrages: <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd17/content/pageview/284496>; vgl. einführend Maklettke; Roll.

²² Gebhardt, S. 327.

²³ Aretin, Bd. 1, S. 51; s. auch Biederbick, S. 35.

²⁴ http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1714_III_6_Friedensvertrag_von_Rastatt/t-256-1-de.html?h=1

²⁵ http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1714_IX_7_Friedensvertrag_von_Baden_im_Aargau/t-258-1-de.html?h=1

beim Feldzug gegen Frankreich 1713 nicht ausreichend unterstützt hätten. Darauf reagierte Kurbrandenburg mit der Belastung von katholischen Klöstern mit Abgaben und Einquartierungen, bis der Reichshofrat es ihm untersagte. Auch gelangten zahlreiche Religionsbeschwerden nicht wie üblich an die Reichsgerichte, sondern wurden politisiert und auf dem Reichstag verhandelt, so etwa die Beschwerden der Städte Worms und Speyer über ihre Bischöfe, oder Klagen der protestantischen Untertanen des katholischen Freiherrn von Sickingen.²⁶ 1707 bis 17023 führte das Corpus Evangelicorum wiederholt Beschwerde gegen die kurkölnische Administrationskommission, der die Verwaltung des Fürstentums Nassau-Siegen nach der Absetzung des überschuldeten Fürsten durch den Kaiser übertragen worden war. Die Kommission versuchte mit Repressalien und Provokationen gegen die reformierte Mehrheitsbevölkerung den Katholizismus zu fördern, wobei der Konflikt im Fürstentum immer weiter eskalierte. Dabei setzten die protestantischen Stände, v.a. Kurbrandenburg, Kurhannover und Hessen-Kassel, den Kaiser unter Druck, indem sie damit drohten, notfalls selbst einzugreifen.²⁷

Der Konflikt um die Klausel wurde dadurch verschärft, dass einige Reichsstände sie versuchten in ihrem Sinne zu nutzen. So ermöglichte die Klausel den Pfalzgrafen bei Rhein, die seit 1685 von der katholischen Linie Pfalz-Neuburg gestellt wurden,²⁸ die katholische Minderheit in ihrem Territorium durch Einführung des Simultaneums 1698 und die Herbeirufung von Missionsorden zu fördern. Die selbstständige reformierte Kirchengüterverwaltung wurde aufgelöst. Das Corpus Evangelicorum protestierte daraufhin scharf und im Reichstag wurde eine Untersuchungskommission eingerichtet. Doch erst durch Vermittlung Kurbrandenburgs wurden die Maßnahmen der Pfalzgrafen 1705 zurückgenommen und das Kirchengut zwischen Reformierten und Katholiken aufgeteilt.²⁹ Auch die geistlichen Fürsten von Mainz und Speyer führten in einigen protestantischen Orten das Simultaneum ein, welches sie nach Protest wieder zurücknehmen mussten.³⁰

War die Rijswijker Klausel das Hauptärgernis für die protestantischen Reichsstände, war dem Kaiser das zunehmend als geschlossene, handlungsfähige Institution auftretende Corpus Evangelicorum ein Dorn im Auge. Der Kaiser und die katholischen Reichsfürsten bestritten wiederholt dessen Legitimität.³¹ Seit den Protesten gegen die Klausel fasste das Corpus gemeinsam Beschlüsse, sogenannte *Vota communis*. Mit Umsetzung des Rechts des *itio inter pares*³² und dem Bündnisrecht der Reichsstände³³ konnte es, besonders in den genannten konfessionell geprägten Konflikten, seinen politischen Anspruch offensiv gegen den Kaiser vertreten.³⁴ Dieser drückte sich beispielsweise in der Weisung des Corpus an den

²⁶ Vgl. Aretin, Bd. 2, S. 273f; Biederbick, S. 32-35, 37; Gebhardt, S. 332; Schäufele, S. 95; bereits zuvor hatten die Stände auf dem Reichstag versucht, die Klausel zu kippen, vgl. bspw. Pick, S. 165-167.

²⁷ Kalipke, S. 411-419.

²⁸ Vgl. Kreutz, S. 109-112; Murmann, S. 97f.

²⁹ Vgl. Flegel, S. 272-74, 277f; Gebhardt, S. 327f; Stockert, S. 135-140, 147-153; Murmann, S. 98-108.

³⁰ Vgl. Gebhardt, S. 332f.

³¹ Vgl. Belster, S. 96-99; Schäufele, S. 95.

³² Vgl. § V,52 IPO = § 47 IPM.

³³ Vgl. § VIII,2 IPO = § 63 IPM.

³⁴ Vgl. Gebhardt, S. 339; Biederbick bezeichnet das C.E. als „Zentralstelle für [...] alle weiteren Beschwerden der Protestanten“, Biederbick, S. 37.

Reichskammergerichtspräsidenten Solms aus, ihm in Religionssachen zu folgen, was nach Bekanntwerden Reichshofrat und Kaiser erfolgreich verurteilten.³⁵

Der Übertritt August des Starken von Sachsen zum Katholizismus 1697 wurde als „Indiz für ein bedrohliches Erstarken des Katholizismus“³⁶ empfunden, reihte er sich doch in etwa 20 fürstliche Konversionen zwischen 1680 und 1720 ein. Diese Konversion schlug aber keine so hohen Wellen, obgleich Kursachsen sogar den Vorsitz über das Corpus Evangelicorum führte, konnte man sich in Sachsen doch gütlich einigen, dass das Land weiterhin rein lutherisch sein sollte: Religionsangelegenheiten sollten vom Geheimen Rat und nicht vom Kurfürsten behandelt werden und das Simultaneum ausgeschlossen sein. Als allerdings 1717 die Konversion des sächsischen Erbprinzen bekannt wurde, war klar, dass ein katholischer Fürst in Sachsen keine nur temporäre Anomalie darstellen würde. Zwischenzeitlich kam es zum Streit darüber, ob Sachsen weiter das Direktorium im Corpus Evangelicorum führen könne.³⁷

Angesichts des gespannten Verhältnisses zwischen protestantischen Fürsten und dem Kaiser verzichteten die Lutheraner 1717 auf eine gemeinsame Feier des Reformationsjubiläums, die der Landgraf von Hessen-Kassel im Dezember 1716 angeregt hatte, sondern stellten die Form der Feiern ins Ermessen der Stände.³⁸

Die genannten konfessionell geprägten Streitpunkte lassen sich nicht von den machtpolitischen Gegensätzen trennen. So sorgte beispielsweise auch die Reinvestitur der bayerischen Kurwürde 1717 für Konflikte, da Hannover deswegen auf die wenig prestigeträchtige neunte Kurwürde ausweichen musste, ähnlich auch ein Urteil des Reichshofrats, demzufolge Hessen-Kassel die Festung Rheinfels an die katholische Linie Hessen-Rheinfels zurückgeben musste.³⁹ Die Frage der Finanzierung des Reichskammergerichts und des Reichsheeres und der Versuch eine beständige kaiserliche Wahlkapitulation zu schaffen⁴⁰, bildeten weitere dauerhafte Streitpunkte auf dem Reichstag. So versuchten die großen protestantischen Reichsstände im Namen der religiösen Parität und der reichsständischen Libertät ihre eigene Stellung auf Kosten des Kaisers auszubauen während dieser bestrebt war seine Stellung zu behaupten, was zu sich steigernden gegenseitigen Vorwürfen führte.⁴¹

Die religiösen Spannungen erreichten 1719/20 ihren Höhepunkt als der katholische Kurfürst von der Pfalz den Neudruck des Heidelberger Katechismus einzog, weil darin die Messe mit markigen Worten verunglimpft würde. Gleichzeitig benutzte er die Heilgeist-Simultankirche in Heidelberg rechtswidrig komplett als Hofkirche.⁴² Die protestantischen Reichsstände verlangten eine militärische Exekution gegen den Pfalzgrafen und Kurbrandenburg und Kurhannover unterstrichen ihre Forderung mit der Besetzung katholischer Kirchen in ihrem Territorium. Darauf reagierte der Kaiser mit einem „außergewöhnlich scharf gefaßte[n]“ Kommissionsdekret. Auch die zunächst starke Partei der neutralen katholischen Stände unter

³⁵ Vgl. Aretin, Bd. 2, S. 273.

³⁶ Schäufele, S. 94.

³⁷ Vgl. Aretin, Bd. 2, S. 74; Gebhardt, S. 328f, 333, Kalipke, S. 409.

³⁸ Vgl. Schäufele, S. 96f; Schönstädt, S. 71-78, 117.

³⁹ Vgl. Aretin, Bd. 2, S. 74.

⁴⁰ Vgl. Pick, S. 108-115, 176-184.

⁴¹ Vgl. Biederbick, S. 2-4.

⁴² Vgl. Stockert, S. 140-142.

kurbayerischer Führung ergriff nun für den Kaiser Partei. Erst durch Vermittlung der kleineren lutherischen, kaisertreuen Reichsstände und Kursachsens, dessen katholischer Fürst nicht länger bereit war, die Haltung Kurhannovers und Brandenburgs mitzutragen, konnte der Konflikt beigelegt werden.⁴³

Literatur:

Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich, 1648-1806. Bd. 1. Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648 - 1684). Stuttgart 1993.

Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich, 1648-1806. Bd. 2. Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684 - 1745). Stuttgart 1997.

Biederbick, Andreas: Der Deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg 1714-1724. Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag. Bonn 1937.

Burkhardt, Johannes: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. Band 11. 10. Auflage. Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763. Stuttgart 2006.

Flegel, Christoph: Die Rijswijker Klausel und die lutherische Kirche in der Kurpfalz. In: Der Friede von Rijswijk 1697. Hrsg. v. Heinz Duchhardt u.a. Mainz 1998 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Bd. 47), S. 271-280.

Kalipke, Andreas: "Weitläufigkeiten" und "Bedenklichkeiten". Die Behandlung konfessioneller Konflikte am Corpus Evangelicorum. Zeitschrift für Historische Forschung 35(2008), S. 405-447.

Kreutz, Wilhelm: Wittelsbachische Haus- und Außenpolitik der katholischen Kurfürsten der Pfalz (1685 - 1803). In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Hrsg. v. Wilhelm Kreutz. Regensburg 2013, S. 109-130.

Malettke, Klaus: Der Friede von Rijswijk (1697) im Kontext der Mächtepolitik und der Entwicklung des europäischen Staatensystems. In: Der Friede von Rijswijk 1697. Hrsg. v. Heinz Duchhardt u.a. Mainz 1998 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Bd. 47), S. 1-46.

Murmann, Henning: Herrscher unter Beobachtung. Die katholischen Kurfürsten der Pfalz zwischen landesherrlicher Gewalt und reichsrechtlichen Bestimmungen. In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Hrsg. v. Wilhelm Kreutz. Regensburg 2013, S. 97-108.

Pick, Eckhart: Die Bemühungen der Stände um eine beständige Wahlkapitulation und ihr Ergebnis 1711. Mainz 1969.

Roll, Christine: Im Schatten der spanischen Erbfolge? Zur kaiserliche Politik auf dem Kongreß von Rijswijk. In: Der Friede von Rijswijk 1697. Hrsg. v. Heinz Duchhardt u.a. Mainz 1998 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Bd. 47), S. 47-92.

Schönstädt, Hans-Jürgen: Das Reformationsjubiläum 1717. Beiträge zur Geschichte seiner Entstehung im Spiegel landesherrlicher Verordnungen. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 93(1982), S. 58-118.

Stockert, Harald: Konfessioneller Wechsel, konfessionelle Konflikte. Die Rekatholisierungspolitik in der Kurpfalz nach 1685. In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Hrsg. v. Wilhelm Kreutz. Regensburg 2013, S. 131-162.

⁴³ Vgl. Aretin, Bd. 2, S. 76f; Gebhardt, S. 334-339; Biederbick, S. 37-61.